

## **Anmerkungen zur Notengebung, Notenberechnungen und Studien- und Prüfungsleistungen im BA-Studiengang „Mathematik und ihre Vermittlung“ und MA-Studiengang „Mathematik“ (GHR und Gym.)**

### **1. Zulässige Noten für Prüfungsleistungen**

Nach §12 (2) Allg. PO sind die Noten 1 bis 5  $\pm 0,3$  (aber nicht: 0,7; 4,3; 4,7; 5,3) zulässig.

### **2. Berechnung der Modulnoten**

**Grundlagen:** §12 (Allg. PO)

- Alle Prüfungsleistungen eines Moduls müssen mit mindestens ausreichend bestanden sein.
- Bei der Berechnung der Modulnote werden die Prüfungsleistungen entsprechend ihrem relativen Leistungspunktanteil gewertet. **Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt (Abschnitt ohne Runden!).**

**Berechnungsbeispiele:**

- a) *Mehrere Prüfungsleistungen (nicht Teileleistungen!) im Modul (B3, A4, E, M1, M2; sowie A2, A3 und A5 nach alter PO):*
  - Berechnung entsprechend Leistungspunkt-Anteil und **Abschneiden** nach der ersten Nachkommastelle
    - Beispiel: Modul B3:
      - Klausur „Geometrie I“ Note 2,3 [Anteil 3/5 LP],
      - Hausaufgabe „Anwendersysteme“ Note 1,7 [1/5 LP],
      - kleineres Projekt „Anwendersysteme“ Note 2,7 [1/5 LP]
      - Rechnung:  $((3 \cdot 2,3 + 1,7 + 2,7) / 5) = 2,26$
      - Abschneiden nach 1. Dezimaler ergibt die Modulnote 2,2
- b) *Eine Prüfungsleistung mit mehreren Teileleistungen im Modul (A1, A2, A3, A5):*
  - Mittelung der Teileleistungen und **Runden auf zulässige Note** für Prüfungsleistungen
    - Beispiel: Modul A3:
      - Teilklausur „Funktionen, Kurven, Flächen“ Note 2,0,
      - Teilklausur „Geometrie II“ Note 2,7
      - Rechnung  $(2,0 + 2,7) / 2 = 2,35$
      - Runden ergibt die Note der Prüfungsleistung (und die Modulnote) 2,3
- c) *Eine Prüfungsleistung ohne Teileleistungen im Modul (B2):*
  - Note der Prüfungsleistung entspricht Modulnote

### **3. Prüfungs- und Studienleistungen für die BA-Module „Mathematik und ihre Vermittlung“ und die MA-Module „Mathematik“**

**Grundlagen:** PO und Anlagen zur PO (Allgemeiner Teil in der Fassung vom [29.01.2010](#), Besonderer Teil BA in der Fassung vom [28.10.2010](#), MA vom [23.09.2010](#)) und Durchführungsbeschlüsse der Institutsvorstandssitzungen vom 12/06/2007, 12/09/2007, 30/01/2008 und 15/09/2011:

*Prinzipielle Regelungen zu den Modulprüfungen:*

- **Gelegenheiten zur Erbringung einer Prüfungsleistung** (bzw. Studienleistung im Modul B1) zu einer Veranstaltung werden stets im selben Semester angeboten, in welchem die Veranstaltung stattfindet.
- **Zu jeder Veranstaltung werden genau zwei Termine zur Erbringung der Prüfungsleistungen angeboten.** Der erste Termin (Ersttermin) ist in der Regel zum Ende der Veranstaltungszeit, der zweite Termin (Nachholtermin) ist in der Regel gegen Ende des Semesters (Februar/März bzw. August/September) oder zu Beginn des nächsten Semesters (April bzw. Oktober).
- Die **Anmeldung zur Erbringung der Prüfungsleistung** erfolgt wahlweise zum Ersttermin oder zum Nachholtermin. **Hierbei ist zu beachten:** Bei Nichtwahrnehmung des Ersttermins und Nichtbestehen beim Nachholtermin wird eine Wiederholungsprüfung in der Regel erst im folgenden Studienjahr angeboten.

- Die **Anmeldung zu den Prüfungs- bzw. Studienleistungen** erfolgt mit P- bzw. S-Formularen. Die Anmeldeformalitäten zu den Prüfungs- bzw. Studienleistungen werden jeweils vom Lehrenden in der Veranstaltung festgelegt.
- Bei Nichtbestehen einer Prüfungs- oder Studienleistung ist ein **Anmeldung zur Wiederholungsprüfung** nicht nötig, da der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden muss (!).
- Der **Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung** kann bei Klausuren oder mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Werktag vor dem Prüfungstagtag 12.00 Uhr erfolgen (Bei anderen Prüfungsformen beträgt die Frist eine Woche.). Der Rücktritt ist der Stelle gegenüber schriftlich zu erklären, die für die Anmeldung zuständig war.
- **Der Rücktritt bei Wiederholungsprüfungen** ist ausschließlich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- **Abbruch** oder die **nicht fristgerechte Abgabe** einer bereits begonnenen Prüfungsleistung ohne Angabe zwingender Gründe werden als nicht erbrachte Prüfungsleistung eingestuft und mit mangelhaft bewertet. **Achtung:** Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Termin für eine Wiederholungsprüfung nicht wahrgenommen wird.
- Im Wiederholungsfalle können in den Modulen B1, A1-A3 und A5 bereits **bestandene Teilleistungen** einer Prüfungsleistung anerkannt werden.
- Die als **Vorleistungen für eine Prüfungsleistung** zu absolvierenden Studienleistungen „wöchentliche häuslichen Übungen“ (Module B1-B3; A1-A3 und A5) sind auf spätere Semester übertragbar.
- Für **Teilprüfungs- bzw. Teilstudienleistungen** (Module B1, A1, A2, A3, A5) gelten die o.a. Absprachen entsprechend.

#### 4. Hinweise zu einzelnen Modulen:

**Wiederholbarkeit von Prüfungs- und Studienleistungen:** Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nach dreimaligem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung ist ein Modul somit endgültig nicht bestanden.

**Prüfungs- oder Studienleistungen, die aus Teilleistungen bestehen,** sind bestanden, wenn jede Teilleistung mit mindestens ausreichend bewertet wurde. Teilleistungen können einmal wiederholt werden, bevor die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht bestanden gewertet wird. Bestandene Teilleistungen können nicht wiederholt werden.

**Voraussetzungen für die Aufbaumodule:** Die erfolgreiche Teilnahme an den Basismodulen B1 und B2 (sowie B3 für das Modul A3) ist Voraussetzung um in den Aufbaumodulen A1-A5 Studien- oder Prüfungsleistungen zu absolvieren.

- B1: Grundelemente der Mathematik: Jede Teil-Studienleistung („Schultest“ und „Abschlussklausur“) muss mit mind. ausreichend bestanden sein.
- B2: Elemente der Arithmetik und Algebra: Die Prüfungsleistung muss mit mind. ausreichend bestanden sein.
- B3: Geometrie und mathematikbezogene IuK-Bildung: Die drei Prüfungsleistungen (1) Klausur oder mündl. Prüfung, (2) Hausaufgabe und (3) kleineres Projekt mit schriftlicher Erläuterung müssen mit mind. ausreichend bestanden sein. Aus den Prüfungsleistungen (1), (2) und (3) berechnet sich die Modulnote im Verhältnis 3 : 1 : 1.
- A1 Algebra und Zahlbereiche: Jede Teilprüfungsleistung („Fachalgebra“ und „Reflexion“) muss mit mind. ausreichend bestanden sein.
- A2: Stochastik – Algorithmen – Modellieren: Jede Teilprüfungsleistung („Stochastik“ und „Algorithmen“) muss mit mind. ausreichend bestanden sein.
- A3: Funktionen, Kurven und Flächen – Geometrie II: Jede Teilprüfungsleistung („Funktionen, Kurven und Flächen“ und „Geometrie II“) muss mit mind. ausreichend bestanden sein.
- A4: Grundlagen der Vermittlung mathematischer Bildung: Die beiden Prüfungsleistungen (1) Klausur oder mündl. Prüfung und (2) kleineres Projekt mit schriftlicher Erläuterung oder Präsentation oder Test müssen mit mind. ausreichend bestanden sein. Aus den Prüfungsleistungen (1) und (2) berechnet sich die Modulnote im Verhältnis 3 : 1.
- A5: Aktuelle Themen: Jede Teilprüfungsleistung („Aktuelle Themen I“ und „Aktuelle Themen II“) muss mit mind. ausreichend bestanden sein.

Braunschweig, den 15.10.2011

  
.....  
(Frank Förster – Akad. Oberrat)